

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Elsfleth

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetze (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) und § 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Elsfleth für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Elsfleth beschlossen am 23.03.2005, wird in § 5 Absatz 2 wie folgt geändert:

§ 5 Stadtkommando

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) **der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter**
- b) **der Stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und dem Stadtjugendfeuerwehrwart oder der Stadtjugendfeuerwehrwartin als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,**
- c) **der Stadtschriftwartin oder dem Stadtschriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer,**
- d) **der Stadtfunkwartin oder dem Stadtfunkwart, der Stadtausbildungsleiterin oder dem Stadtausbildungsleiter, der Stadtatemschutzgerätewartin oder dem Stadtatemschutzgeräte-
wart sowie der Stadtpressewartin oder dem Stadtpressewart als bestellte Beisitzerinnen
oder Beisitzer.**

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c **und d** werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Elsfleth, den 20.12.2013

Traute von der Kammer
Bürgermeisterin